



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schütte,

den Beisitzer

Dr. Björn Heuser,

und den Beisitzer

Roland Naas

gegenüber der E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde,  
vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 22.08.2024 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert [REDACTED] festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 bis 2023 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlösobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1\_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
  
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 30.06.2020 einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 und Anpassung kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2021 bis 2023 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Erhebungsbögen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 17.05.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 07.06.2024 Stellung genommen. In ihrem Schreiben verweist die Antragstellerin darauf, dass die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Kürzung für die Kosten für [REDACTED] zu Unrecht erfolgt sei. Die Kosten stünden im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag [REDACTED] vom 13. Dezember 2016. Die Bundesnetzagentur hatte hierauf die Kürzung zurückgenommen und die Kosten entsprechend anerkannt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Verordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

#### **1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Rüge stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

#### **2. Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben



**[REDACTED]**

grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzögerungen der laufenden, an die Erlösobergrenze anknüpfenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren bspw. zur Festlegung der Erlösobergrenze für die vierte Regulierungsperiode könnten sich um Jahre verzögern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

### III.

[REDACTED]

Die Entscheidung über den Antrag der Antragsstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

## **1. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **2. Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlösobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV. Während in § 29 Abs. 1 EnWG u.a. geregelt ist, dass die Regulierungsbehörde Entscheidungen nach den in § 21a Abs. 6 EnWG genannten Rechtsverordnungen, zu denen auch die Anreizregulierungsverordnung gehört, durch Festlegung oder durch Genehmigung trifft, konkretisiert § 32 Abs. 1 ARegV diese Ermächtigung u.a. dahingehend, dass die Regulierungsbehörde Festlegungen oder Genehmigungen nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zur Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 bis 5 (Abs. 1 Nr. 1) bzw. zur Ausgestaltung und zum Ausgleich des Regulierungskontos nach § 5 ARegV (Abs. 1 Nr. 2) treffen kann.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem vom Netzbetreiber ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt.

Die Erlösobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4

**[REDACTED]**

Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2019 vom Netzbetreiber ermittelt. Dieser ergibt sich aus den vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2019, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

*zwischen*

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV
- den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird



[REDACTED]

zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende Regulierungsbehörde transparent darzustellen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehörenden Erhebungsbögen wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt übermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### **4.3. Antragszeitraum**

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlösobergrenzen der Jahre 2021 bis 2023 beantragt. Grundsätzlich beantragt der Netzbetreiber den von ihm ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt.

#### **4.4. Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2021 bis 2023.

### **5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen**

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

[REDACTED]

[REDACTED]

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2019 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2019 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2019 und den sich daraus zum 31.12.2019 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft. Betreffend die Differenzen des Kalenderjahres ist die Beschlusskammer zu folgenden Prüfergebnissen gekommen:

#### **5.1. Differenzen des Jahres 2019**

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2019 wird auf die Anlage R1\_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

#### **5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2019**

Die genehmigten bzw. abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2019 waren gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019.

#### **5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge**

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2021 bis 2023 bildet der Barwert zum 30.06.2020 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die EOG kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.



**[REDACTED]**

Zum Jahresende 2020 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlösobergrenze 2021 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2021 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Die Beschlusskammer sah es aus den vorgenannten Gründen als sachdienlich an, sämtliche Ressourcen auf die zügige Abwicklung der parallel laufenden Verwaltungsverfahren (Verfahren zur Genehmigung des Regulierungskontosaldos der Jahre 2012 bis 2016, 2017 und 2018 nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV, Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode zu Kapitalkostenaufschlägen nach § 10a ARegV sowie Netzübergängen nach § 26 ARegV) zu verwenden. Im Übrigen war, wie vorstehend bereits ausgeführt, die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bei einzelnen Netzbetreibern ohne den Verfahrensabschluss von Netzübergängen betreffend das Jahr 2019 nicht möglich. In die Abwägung ist auch eingeflossen, dass dem Netzbetreiber seine individuellen Antragswerte bekannt waren.

Angesichts der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlösobergrenze 2021 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlösobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2021-2023 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo

[REDACTED]

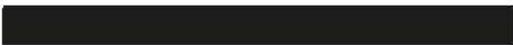
auszugleichen und etwaige Mehrerlöse über die Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

#### **7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlösobergrenze**

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2019 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2021 bis 2023 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, könnten nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlösobergrenze für das Jahr 2019 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlösobergrenze 2019 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der Regulierungskontosaldo, dessen Auflösung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder einer Anpassungszusage veranlasst sein.

#### **IV.**

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.



## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

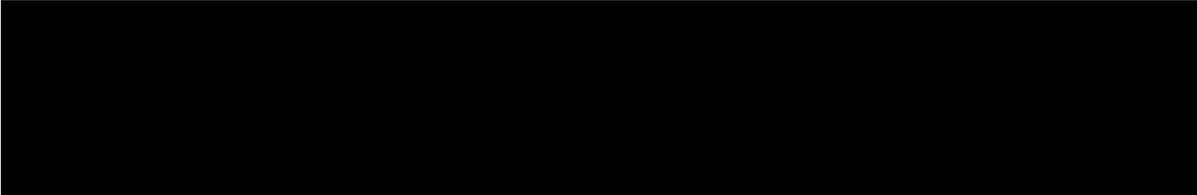
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzerin/Beisitzer

Beisitzerin/Beisitzer



Dr. Christian Schütte

Dr. Björn Heuser

Roland Naas

## Anlage R 2019

### für Verteilnetzbetreiber im regulären Verfahren

#### 1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2018 wurde bereits berechnet und gemäß § 5 Abs. 3 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlösobergrenze verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2019 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2019 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1\_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2019, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2019 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse finden Sie in der Anlage R2\_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist. Die Anlage R2\_EOG\_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2019. In der Anlage R3\_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2019 in einer Übersicht dargestellt. Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, findet sich in Anlage R4\_KKAuf. In der Anlage R5\_KKAuf\_SAV wird die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens dargestellt.

## 2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Für den Gasbereich sind dies im Einzelnen:

### 2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlösen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) sowie insbesondere die Erlösdifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind zu berücksichtigen.

#### **Zulässige Erlöse**

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlösobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlösobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 – 3 ARegV ist die festgelegte kalenderjährliche Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres anzupassen. Abzustellen ist dabei auf die jeweils im vorletzten Kalenderjahr entstandenen Kosten; bei Kostenanteilen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4, 6 und 13 ist auf das Kalenderjahr abzustellen, auf das die Erlösobergrenze anzuwenden sein soll.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlösobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- einer Anpassung der Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV,
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV
- eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags nach Maßgabe des § 10a ARegV

gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für das Jahr 2019 nicht relevant.

### **Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rückstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

## **2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlösobergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre vorgelagerte Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

## **2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll. Der diesbezüglich im Jahr 2019 enthaltene Ansatz ist den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2019 gegenüberzustellen.

Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

## **2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung gehört, und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

## **2.5 Differenz aus Erlösen von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen**

Gemäß der Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 2 Nr.2 ARegV werden nach § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 13 ARegV Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlösobergrenze Anwendung finden soll in der Erlösobergrenze eines Netzbetreibers berücksichtigt. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlösobergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Erlösen gegenüberzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

Insofern wird die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen in der Ermittlung des Regulierungskontosaldos berücksichtigt.

## **2.6 Differenz aus dem Kapitalkostenaufschlag 2019 nach § 10a ARegV**

Gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ermittelt der Netzbetreiber bis zum 30.06. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt.

## **3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2019**

Zum 01.01.2018 wurde mit Schreiben vom 15.02.2019 angezeigt, dass die kalenderjährliche Erlösobergrenze des Netzbetreibers [REDACTED] gemäß § 26 Abs. 1 ARegV übertragen wurde. Die Übertragung der Erlösobergrenze hat bereits stattgefunden: die Beträge finden sich in der Anlage R2\_EOG\_1 in Spalte F. Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlösen 2019

### **3.1.1 Zulässige Erlöse 2019**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlösobergrenze 2019 in die einzelnen Bestandteile der Erlösobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_EOG\_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlösobergrenze wird in der Anlage R2\_EOG\_1 Zelle G81 dargestellt.

### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2019 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_EOG\_1 B12 und Zeile 58).

### **Anpassung nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1a Nr.1 ARegV)**

Sofern die Erlösobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1a Nr. 1 ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_EOG\_1 G 65 dargestellt.

### **Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 bis 3 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV)**

Im Rahmen seiner Mitteilungspflichten nach § 28 Nr. 1 ARegV hat der Netzbetreiber der Beschlusskammer für das Kalenderjahr 2019 Angaben hinsichtlich der Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 ARegV sowie der den jeweiligen Anpassungen zugrundeliegenden Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV gemacht.

Folgende Anpassungen des Netzbetreibers zum 01.01.2019 waren aus Sicht der Beschlusskammer nicht anerkennungsfähig:

#### Personalzusatzkosten

Der Netzbetreiber hat bei der Anpassung Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV geltend gemacht. Sofern diese Vereinbarungen zu Lohnzusatz- und Versorgungsleistungen in der Zeit vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen worden sind, sind diese Kosten gemäß § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile. Die anerkennungsfähigen Kosten sind in Anlage R2\_EOG\_1 Zeile 22 dargestellt.

Bei den geltend gemachten Kosten für [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] ist nicht erkennbar, dass es sich hierbei um Kosten handelt, die auf einer betrieblichen oder tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen. Auf Nachfrage hin, gab der Netzbetreiber mit E-Mail vom 03.05.2024 an, dass hierunter [REDACTED] aus dem Jahr 2017 erfasst seien. Derartige Kosten unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 11 Abs. 2 Nr. 9 ARegV, da hierdurch nur kollektivarbeitsrechtliche Vereinbarungen geschützt werden. Der Betrag war insoweit zu kürzen.

Die Kosten für [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] sind anerkennungsfähig, da sie, wie der Netzbetreiber im Anhörungsverfahren mitgeteilt hat, auf einer tarifvertraglichen Vereinbarung beruhen.

Im Rahmen der EOG-Festlegung für die dritte Regulierungsperiode sind in der Anlage A2\_KKAb des EOG-Tools die im Kapitalkostenabzug enthaltenen und damit abgeschmolzenen Fremdkapitalzinsen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenpositionen ausgewiesen worden. Die dort ausgewiesenen Beträge sind entsprechend im jeweiligen Jahr im Rahmen der Anpassung der EOG bei den Personalzusatzkosten zu berücksichtigen. Für das Jahr 2019 sind [REDACTED] zu berücksichtigen.

### Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlösobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2\_EOG\_1 Zeile 79 abgebildet.

### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

### **3.1.2 Erzielbare Erlöse 2019**

Nach Prüfung der vom Netzbetreiber mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2019 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Netzbetreiber hat Forderungsausfälle im Tabellenblatt A1a\_Detailabfrage\_GuV als Erlöskorrektur eingetragen und von den Umsatzerlösen aus Netzentgelten in Abzug gebracht. Forderungsausfälle werden jedoch nur für einen Übergangszeitraum bis zum Ende der ersten Regulierungsperiode berücksichtigt, so dass tatsächlich entstandene Forderungsausfälle ab 2013 nicht mehr anerkannt werden. Diese Beträge wurden daher von der Beschlusskammer zu den Umsatzerlösen hinzuzuaddiert.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet, unabhängig davon, ob Forderungen uneinbringlich waren. Aus diesem Grund sind auch die vom Netzbetreiber hilfsweise unter der Position 1.19 „Weitere Erlöse“ für das Jahr 2019 angesetzten Insolvenzausfallbeträge in Höhe von [REDACTED] nicht anerkennungsfähig. Ein Abgleich der in der Erlösobergrenze enthaltenen Werte mit den tatsächlich eintretenden Kosten ist nicht vorgesehen. § 5 Abs. 1 ARegV gibt vor, welche Kostendifferenzen im Rahmen des Regulierungskontos abgeglichen werden. Forderungsausfälle sind davon nicht erfasst. Insofern scheidet eine Berücksichtigung aus. Dies entspricht auch dem Willen des Ordnungsgebers, der in § 5 Abs. 1 ARegV von „erzielbaren Erlösen“ und nicht von „tatsächlich erzielten Erlösen“ spricht. Den Netzbetreibern stehen verschiedene Möglichkeiten (Sicherheitsleistungen, Vorkasse, Sperre des Netzzugangs) während der Regulierungsperiode zur Verfügung, um rechtzeitig auf drohende Zahlungsausfälle zu reagieren.

### **3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2019**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2019**

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Differenz Zeilen 10 und 11 dargestellt.

### **3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2019**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2019 die Kostenveränderung für Messung bzw. den Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs 1 S. 3 ARegV übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Differenz Zeile 12 dargestellt.

Die vom Netzbetreiber geltend gemachte Kostenveränderung für Messung bzw. den Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV können wegen der enthaltenen Kapitalkostenanteile nicht in voller Höhe berücksichtigt werden. Diese Kosten werden zum Teil bereits über den Kapitalkostenaufschlag abgebildet, sodass es zu einer unzulässigen Doppelberücksichtigung käme. Abzüglich des enthaltenen Kapitalkostenanteils ergibt sich daher eine anerkennungsfähige Differenz dieser Kosten in Höhe von [REDACTED]

### **3.5 Differenz aus Kapitalkostenaufschlag 2019**

Der vom Netzbetreiber beantragte Kapitalkostenaufschlag auf die Erlösobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlagegüter entstehen, wurde genehmigt.

Die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, ist in der Anlage R1 Zeilen 15 und 16 dargestellt.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs. 5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Düsseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands

von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlagengüter erhalten hat. Der BGH hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH Beschl. V. 05.05.2020, AZ EnVR 59/19 S. 24 ff.).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte\_Anlagen} - (\text{Restwerte\_NAK} + \text{Restwerte\_BKZ})$$

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage R5\_KKAuf\_SAV zu entnehmen.

### **3.6 Differenz aus Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlusskostenbeiträgen 2019**

Die Differenz aus den tatsächlichen nach § 9 Abs.2 GasNEV ermittelten und den in der Erlösobergrenze enthaltenen Erlösen aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen und Netzanschlussbeiträgen ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 13 und 14 dargestellt.

### **3.7 Sonstiges**

Im Rahmen der Netzübernahme [REDACTED] wurde der noch offene Regulierungskontosaldo in Höhe von [REDACTED] übertragen. Dieser Betrag ist insofern bei der Bestimmung der Jahresdifferenz zu berücksichtigen und ist in der Anlage R1\_Differenz Zeile 19 unter der Position Sonstiges dargestellt.

## **4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge**

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2019 ist die Differenz des Jahres 2018 (vgl. Anlage R1\_Differenz Zeile E20) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E32 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C39-E39 angegeben.

**Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2019**

Beschreibung		Inhalt	2019
1	Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV	nach § 4 ARegV zulässige Erlöse	
		erzielbare Erlöse	
2	Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
3	Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
4	Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb	bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung	
5	Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV	tatsächlich entstandene Erlöse	
		in EOG enthaltene Ansätze	
6	Kapitalkostenaufschlag nach §10a ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
7	genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV	tatsächlich entstandene Kosten	
		in EOG enthaltene Ansätze	
8	Sonstiges		
		<b>Saldo aus Einzeldifferenzen (Mehrerlöse)</b>	

Bestimmung des Regulierungskontosaldos	Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Jahressaldo der Einzeldifferenzen		
Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand		
Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV	1,01%	1,01%
Verzinsung des Saldos		
<b>Gesamtsaldo nach Verzinsung</b>		

Bestimmung der Annuität	Netzbetreiberangaben gem. Antrag	Genehmigte Werte
Regulierungskontosaldo zum 31.12.2019		
Verzinsung für das Jahr der Antragstellung		
Barwert (zu verteilender Betrag)		
<b>jährliche Annuität von 2021 bis 2023</b>		

Verteilung	2021	2022	2023
Anpassungsbetrag $S_t$			

R2\_1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2019

Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Regelverfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	
Basisjahr [a]	2015
Effizienzwert [EW <sub>a</sub> ]	92,82%
Supereffizienzwert [SEW]	0,00%
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI0]	100
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV des Jahres 2017 [VPI1]	102,25

Jahresdaten			
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V <sub>i</sub> )	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V <sub>i,red</sub> ]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF <sub>i</sub> ]
2018	0,20		0,4900%
2019	0,40		0,9824%
2020	0,60		1,4772%
2021	0,80		1,9745%
2022	1,00		2,4741%

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Werte aus Basisjahr	Kosten	Erlöse	Saldo aus Netzveränderungen (Kosten)	Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse)
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)					
Konzessionsabgaben (Nr. 2)					
Betriebssteuern (Nr. 3)					
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)					
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)					
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV					
verteilende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)					
betriebs- und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnsatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)					
Betriebs- und Personalratsfähigkeit (Nr. 10)					
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskinderfestesatzten (Nr. 11)					
grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 (Nr. 12)					
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanchlusskostenbeiträgen (Nr. 13)					
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen					
aus einem vereinfachten Verfahren Übergangende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)					
Summe					
Saldo					

Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb

volltelle Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten in VK <sub>1</sub>	Erlöse in VK <sub>1</sub>	Kosten in VK <sub>2</sub>	Erlöse in VK <sub>2</sub>	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie					
Kosten für Lastflusszusagen					
Summe					
Saldo					
Differenz der volltellen Kostenanteile (VK <sub>1</sub> - VK <sub>2</sub> )					

Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile	Werte aus Basisjahr	Angepasste EOG vor Netzveränderungen	Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag)	Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen)
Gesamtkosten	KA <sub>ges</sub>			
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA <sub>dnb</sub>			
Kapitalkostenabzug	KKAb <sub>1</sub>			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW <sub>a</sub>			
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA <sub>vor,1} = (KA<sub>ges</sub> - KA<sub>dnb</sub> - KKAb<sub>1</sub>) * EW<sub>a</sub></sub>			
Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	1 - EW <sub>a</sub>			
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	KA <sub>bee,1} = (KA<sub>ges</sub> - KA<sub>dnb</sub> - KKAb<sub>1</sub> - KA<sub>vor,1}</sub>)</sub>			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	1 - V <sub>1</sub>			
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	(1 - V <sub>1</sub> ) * KA <sub>bee,1}</sub>			
Effizienzbonus	B <sub>0</sub>			
verteilter Effizienzbonus	B <sub>0</sub> / T			
Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	KA <sub>vor,1} + (1 - V<sub>1</sub>) * KA<sub>bee,1} + B<sub>0</sub> / T</sub></sub>			

Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)		VPI <sub>2014</sub> (= VPI <sub>t</sub> )	VPI 2017		
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	100,00	102,25		
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	$VPI_t / VPI_0$		1,0225		
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF <sub>t</sub>	0,0098	0,0098		
Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t/VPI_0) \cdot PF_t$		1,0127		
Jährliche Kostenanteile $K_{2014} + K_t$ mit VPI und PF	$(K_{2014} + (1 - V_t) \times K_{2014}) \times (VPI_t/VPI_0 \cdot PF_t)$				
<b>Kapitalkostenaufschlag (KKA<sub>t</sub>)</b>					
Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	KKA <sub>t</sub>				
<b>Qualitätsfaktor (Q<sub>t</sub>)</b>					
Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 10 ARegV	Q <sub>t</sub>				
<b>Saldo des Regulierungskontos (S<sub>t</sub>)</b>					
Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S <sub>t</sub>				
<b>Veränderung der variablen Kostenanteile (VK<sub>t</sub>-VK<sub>0</sub>)</b>					
Veränderung der variablen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub>				
Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO <sub>t</sub> )	$EO_t = K_{2014} + (K_{2014} + (1 - V_t) \times K_{2014}) \times (VPI_t/VPI_0 \cdot PF_t) + KKA_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$				
<b>Sonderverhältnisse</b>					
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden					
Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO <sub>t, kalenderjährlich</sub>				

**Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2019**

		2019
1.1	Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas	
1.1.1	Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung	
1.1.2	Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung	
1.1.3	Messung	
1.1.4	Messstellenbetrieb	
1.1.5	Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV	
1.1.6	Vertragsstrafen	
1.1.7	Umsatzerlöse gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV	
1.1.8	Unterbrechbare und unterjährige Verträge	
1.1.9	Weitere Erlöse	
1.1.10	Konzessionsabgaben	
=	<b>Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.10)</b>	
+	Unterverprobung	
=	<b>Erzielbare Erlöse</b>	

**R4 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags**

Beantragter Kapitalkostenaufschlag	Genehmigter Kapitalkostenaufschlag	Differenz

Summe	I. kalkulatorische Abschreibungen			II.a kalkulatorische Restwerte zum 01.01.2019			II.b kalkulatorische Restwerte zum 31.12.2019			II.c kalkulatorische Verzinsungs-basis	II. kalkulatorische Verzinsung	III. kalkulatorische Gewerbesteuer	IV. Kapitalkosten-aufschlag	
davon für den Netzeigen- tümer	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	der BKZ/NAKB	insgesamt	des Sachanlage- vermögens	des weiteren Anlage- vermögens	der BKZ/NAKB			
NB1														

**R5 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

Angaben zur Anlage/Anlagegruppe						Gesamt	Restwerte zum		Abschreibungen in
NetZId	Anlagegruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2019	31.12.2019	2019
NB1	Betriebsgebäude								
NB1	Gaszähler der Verteilung								
NB1	Gaszähler der Verteilung								
NB1	Gaszähler der Verteilung								
NB1	Gaszähler der Verteilung								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
NB1	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlung								
NB1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
NB1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
NB1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
NB1	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen								
NB1	Hardware								
NB1	Hardware								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler								
NB1	Hausdruckregler/Zählerregler								
NB1	Leichtfahrzeuge								
NB1	Leichtfahrzeuge								
NB1	Leichtfahrzeuge								
NB1	Leichtfahrzeuge								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)								
NB1	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)								
NB1	Regelrichtungen								
NB1	Regelrichtungen								
NB1	Regelrichtungen								
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)								
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)								
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)								
NB1	Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)								
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar								
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar								
NB1	Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar								
NB1	Schwerfahrzeuge								
NB1	Schwerfahrzeuge								
NB1	Schwerfahrzeuge								
NB1	Schwerfahrzeuge								
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)								
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)								
NB1	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)								
NB1	Verwaltungsgebäude								
NB1	Verwaltungsgebäude								
NB1	Werkzeuge/Geräte								
NB1	Werkzeuge/Geräte								
NB1	Werkzeuge/Geräte								
NB1	Werkzeuge/Geräte								
NB1	Werkzeuge/Geräte								